

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 31/21

Bozen, den 30.11.2021

Neuerungen bei Steuerabsetzbeträgen für Sanierungen und deren Abtretung

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 157 vom 11.11.2021 („Decreto anti-frodi“), welches am 12.11. in Kraft getreten ist, hat die Finanzverwaltung einige restriktive Maßnahmen hinsichtlich der Anwendung und Abtretung der Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten eingeführt. Mit dem Rundschreiben Nr. 16 vom 29.11.2021 hat zudem die Agentur der Einnahmen etliche Klarstellungen zu diesen Maßnahmen veröffentlicht, welche in diesem Rundschreiben kurz erläutert werden.

Gleichzeitig sieht der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 eine teilweise mehrjährige Fristverlängerung für die meisten Absetzbeträge unter bestimmten Voraussetzungen vor.

1.1 Ausstellung des Bestätigungsvermerkes (visto di conformità) und Bescheinigung über die Angemessenheit der Kosten

Im Falle einer Abtretung des Steuerguthaben bzw. bei der Inanspruchnahme in Form eines Rechnungsrabattes bestand bisher die Verpflichtung der Versendung eines telematischen Modells an die Agentur der Einnahmen. Dieses musste bisher, beschränkt auf die Abtretung des Superbonus von 110%, mit dem Bestätigungsvermerk (visto di conformità) versehen werden.

Die Anwendung des **Bestätigungsvermerkes** wird nunmehr erweitert und zwar bei:

- Abtretung **sämtlicher Steuerguthaben** oder Inanspruchnahme der Begünstigungen in Form eines Rechnungsrabattes;
- Verwendung des Superbonus von 110% in der ursprünglichen Form als Steuerabsetzbetrag.

Die Agentur der Einnahmen hat klargestellt, dass, falls das Bauende, die Zahlungen und die Abtretung nachweislich vor Inkrafttreten des Dekretes am 12. November erfolgt sind, das Abtretungsmodell auch nach diesem Stichtag ohne Bestätigungsvermerk versendet werden kann.

Ebenfalls ausgedehnt wird die Verpflichtung der **Bescheinigung über die Angemessenheit der Kosten** durch einen dazu befugten Techniker und zwar bei:

- Abtretung **sämtlicher Steuerguthaben** oder Inanspruchnahme aller Begünstigungen in Form eines Rechnungsrabattes;
- direkte Verwendung des Superbonus von 110% oder des Ecobonus von 65% in der ursprünglichen Form als Steuerabsetzbetrag.

1.2 Zusammenfassung der Fälligkeiten

Wie eingangs erwähnt, hat der Gesetzgeber die meisten dieser Begünstigungen verlängert, jedoch teilweise in reduziertem Ausmaß oder nur unter bestimmten Voraussetzungen:

Begünstigung	Prozentsatz	Fälligkeit	Anmerkungen
Sanierung und außerordentliche Instandhaltung	50%	31.12.2024	-
Möbel und Elektrogeräte	50%	31.12.2024	Höchstlimit ab 2022 auf 5.000 Euro reduziert
Energetische Sanierungsmaßnahmen	50%-65% - 70%-75%- 80%	31.12.2024	-
Fassadenbonus	90%	31.12.2022	Prozentsatz ab 2022 auf 60% reduziert
Bonus für Begrünungen	36%	31.12.2024	-
Superbonus für Einfamilienhäuser	110%	31.12.2022	Zeitpunkt Baukonzession bzw. Baubeginn vor 30.09.2021
			Zeitpunkt Baukonzession bzw. Baubeginn nach 30.09.2021 nur unter folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Erstwohnung; • Isee-Einkommen unter 25.000 Euro.
Superbonus für Kondominien u. Gebäuden mit 2-4 Einheiten	110%	31.12.2025	Prozentsatz ab 2024 auf 70% und ab 2025 auf 65% reduziert

Es sei angemerkt, dass für die zeitliche Anwendung bestimmter Maßnahmen, besonders für den Superbonus von 110% sicherlich noch Klärungsbedarf von Seiten der Finanzverwaltung besteht. Zudem sind zusätzliche Anpassungen dieser Fälligkeiten in nächster Zeit nicht ausgeschlossen.

Da für Privatpersonen bekanntlich das Kassaprinzip gilt, ist es für Bauherrn sicherlich angebracht, Rechnungen, welche beispielsweise den **Fassadenbonus von 90%** oder den **Möbelbonus von 50%** betreffen, **noch innerhalb Jahresende 2021 zu bezahlen**, um noch den höheren Prozentsatz bzw. das höhere Höchstlimit beanspruchen zu können.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll